



**ÖKOBÜRO**  
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a  
T: +43 1 524 93 77  
F: +43 1 524 93 77-20  
E: [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)  
[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

**Per Mail an:**  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Wien, 28.3.2018

GZ: 4/AUA

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden 15d.B.XXVI.GP.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf mit dem das BMI ein Bundesgesetz vorlegt, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden soll.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

### **1. Einführung der Vorratsdatenspeicherung für Videoüberwachung - §§ 53 Abs 5, 93a SPG**

Die Sicherheitsbehörden sollen Zugriff auf die Videoaufnahmen des öffentlichen Raums aller öffentlichen und privaten Einrichtungen, denen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, erhalten. Sobald die Einrichtung Kenntnis vom Verlangen der Sicherheitsbehörden hat, dürfen die Aufnahmen nicht mehr gelöscht werden. Die Sicherheitsbehörden können zudem gem § 93a Abs 2 SPG mit Bescheid die Speicherung durch den Anbieter verlangen. Im Vergleich zum Entwurf aus dem Jahr 2017 wurde die Speicherfrist sogar verlängert.

Die Vernetzung von Videoüberwachung und die Pflicht zur Speicherung haben keinen nachweislich positiven Effekt auf die Kriminalitätsvermeidung, greifen aber im Gegenzug in die

Grundrechte aller erfassten Personen ein.<sup>1</sup> Im Ergebnis führt die geplante Novellierung zu einer unterschiedslosen Überwachung eines großen Personenkreises, da bei der Überwachung hoch frequentierter Orte wie bspw Bahnhöfen nicht gezielt auf eine bestimmte Person abgestellt werden kann.

Die Überwachung erfolgt zudem ohne richterliche Bewilligung und ohne ausreichenden Rechtsschutz, da Betroffene in der Regel keine Möglichkeit haben, vom Zugriff der Behörden auf das Videomaterial zu erfahren.

Die Novelle würde also einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben und das Recht auf Datenschutz bewirken. Auch das Recht auf Versammlungsfreiheit kann durch die Aufzeichnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Demonstration oder Kundgebung verletzt werden.

**ÖKOBÜRO lehnt daher die §§ 53 Abs 5, 92a SPG ab.**

## **2. Abschaffung anonymer Simkarten - § 97 Abs 1a TKG**

Die unterschiedslose Registrierung aller Nutzer und Nutzerinnen von Prepaidkarten stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben dar. Das Verbot anonymer Simkarten ist nicht geeignet das Ziel der Verbrechens- und Terrorbekämpfung zu erreichen. Untersuchungen und internationale Vergleiche zeigen, dass die verpflichtende Registrierung von Simkarten keine wirksame Maßnahme zur Verbrechensbekämpfung darstellt wie unter anderem Untersuchungen der Europäischen Kommission zeigten.<sup>2</sup> In Mexiko entwickelte sich ein eigener Schwarzmarkt für Simkarten.<sup>3</sup> Die Registrierung von Simkarten stellt somit nicht das gelindeste Mittel zur Bekämpfung von Kriminalität dar und ist daher potentiell grundrechtswidrig.

**ÖKOBÜRO lehnt daher die Einführung des § 97 Abs 1a TKG ab.**

## **3. Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung - § 99 Abs 1a-1f TKG**

Aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft sollen Provider von Telekommunikationsdiensten künftig von ihrer Verpflichtung, Verkehrsdaten ihrer Kundinnen und Kunden zu löschen entbunden werden. Diese Maßnahme stellt eine neue Form der Vorratsdatenspeicherung dar.

Die Speicherung der umfassten Daten stellt einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre der überwachten Person dar. Aufgrund der Verkehrsdaten kann ein umfassendes Bild über das Leben der/des Betroffenen und der Menschen in ihrem Umfeld gewonnen werden. Alleine die Speicherung solcher Daten stellt bereits einen Grundrechtseingriff dar.

Zu kritisieren ist die Maßnahme einerseits aufgrund der niedrigen formellen Voraussetzungen für ihre Genehmigung, da sie nicht der Zustimmung einer Richterin/eines Richters bedarf.

Auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen nicht den vom EuGH in der Rs Digital Rights Ireland<sup>4</sup> ausgesprochenen Kriterien und sind daher unionsrechtswidrig. Der EuGH entschied, dass die Vorratsdatenspeicherung ua nur dann zulässig ist, wenn sie der Aufklärung schwerer Verbrechen dient. Der entsprechenden Regelung in der österreichischen Strafprozessordnung zur Folge genügt jedoch bereits eine Strafdrohung von 6 Monaten.

<sup>1</sup> Bericht im Kurier, 28.1.2017 <https://kurier.at/chronik/kameras-werden-wieder-abgebaut/243.543.107>.

<sup>2</sup> [http://www.europarl.europa.eu/RegData/questions/reponses\\_qe/2012/006014/P7\\_RE%282012%29006014\\_EN.do](http://www.europarl.europa.eu/RegData/questions/reponses_qe/2012/006014/P7_RE%282012%29006014_EN.do).

<sup>3</sup> [https://www.gsma.com/publicpolicy/wp-content/uploads/2013/11/GSMA\\_White-Paper\\_Mandatory-Registration-of-Prepaid-SIM-Users\\_32pgWEBv3.pdf](https://www.gsma.com/publicpolicy/wp-content/uploads/2013/11/GSMA_White-Paper_Mandatory-Registration-of-Prepaid-SIM-Users_32pgWEBv3.pdf).

<sup>4</sup> EuGH 08.04.2014, C 293/12, Digital Rights Ireland.

Aus kriminalpolitischer Sicht ist dem hinzuzufügen, dass die Vorratsdatenspeicherung darüber hinaus nachweislich ungeeignet und ineffizient ist, Verbrechen zu verhindern oder bei der Aufklärung wesentlich zu helfen.<sup>5</sup> Die novellierte Fassung von § 99 TKG ist insofern nicht geeignet, den Zweck der Verbrechensbekämpfung zu erfüllen.

**ÖKOBÜRO lehnt daher die Änderungen des § 99 TKG ab.**

Die geplante Novelle stellt eine massive Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden dar und ermöglichte großflächige, teilweise auch ungezielte Überwachung ohne richterliche Genehmigung und eigenständigen Rechtsschutz der Betroffenen.

Dazu kommt, dass die Maßnahmen im SPG und TKG aus technischen und praktischen Gründen nicht geeignet sind, tatsächlich zur Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung beizutragen. Es besteht die Befürchtung, dass diese zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen als repressive Instrumente gegen die Zivilgesellschaft eingesetzt werden könnten. Wir fordern den Innenminister auf, den Entwurf zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



---

Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

---

<sup>5</sup> Studie der Vereinigung European Digital Rights – EDRI, <https://edri.org/data-retention-shadow-report/>.